

# Infoblatt Flüchtlingshilfe

## ① Rechtliche Lage in der Versorgung von Flüchtlingen

## ① Privatunterbringung

Immer mehr Menschen stellen sich die Frage, ob sie ein Privatquartier für Flüchtlinge zur Verfügung stellen wollen, bzw. ob sie Bekannte unterstützen, die einen Platz zur Verfügung stellen könnten.

**In diesem Infoblatt finden Sie erste Grundinformationen über die rechtliche Lage in der Flüchtlingshilfe und darüber, welche Stellen für Beratung in NÖ-Süd zur Verfügung stehen.**

Beratung bei der Wohnunterbringung in privaten Quartieren bietet die Quartier Hotline von Caritas, Diakonie, Rotes Kreuz und Volkshilfe Wien/ NÖ: **01/8904831**

### **Genfer Flüchtlingskonvention**

*Artikel 1 der GFK definiert Flüchtlinge als Personen, die sich „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes“ aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Solche Personen müssen von den Unterzeichnerstaaten der GFK unter Schutz gestellt werden, es wird ihnen Asyl gewährt. Dafür müssen es Flüchtlinge aber erst einmal schaffen, in ein sicheres Land einzureisen und einen Asylantrag zu stellen.*

**Katholische Aktion  
Erzdiözese Wien**



Aus dem christlichen Glauben  
gemeinsam Lebenswelt  
gerecht und solidarisch gestalten

Katholische Frauenbewegung – Katholische Männerbewegung – Katholische Jungschar – Katholische Jugend –  
Katholische Arbeitnehmer/innenbewegung – Katholische Hochschuljugend – Diözesansportgemeinschaft  
Forum Zeit und Glaube – Welthaus – Umweltbüro – Sozialwort-TV

Das Infoblatt finden Sie auch zum Download auf unserer Homepage [www.ka-wien.at](http://www.ka-wien.at).

Katholische Aktion, Stephansplatz 6/5, 1010 Wien, [katholische.aktion@edw.or.at](mailto:katholische.aktion@edw.or.at), 01/ 51 552 – 3312

Das Infoblatt wurde erstellt auf Grundlage der Informationen vom Referat Vielfalt Zusammenleben, Magistrat Wiener Neustadt, Sept. 2015.

Herzlichen Dank an DSA Maria Zwicklhuber, MA, die leider ab Herbst 2015 nicht mehr Leiterin des Referates sein wird.

## 1. Wie kommt ein/e AsylwerberIn überhaupt nach Niederösterreich in eine Gemeinde?

Stellt eine Fremde/ein Fremder einen Asylantrag, dann wird die Person zur Erstabklärung in eine der beiden **Erstaufnahmestelle des Bundes (Thalham oder Traiskirchen)** gebracht. Ergibt die Erstabklärung, dass Österreich zuständig ist (und der/die Fremde nicht schon in einem anderen EU-Land einen Asylantrag gestellt hat), dann wird die Person von der Erstaufnahmestelle des Bundes **in eine Unterkunft eines Bundeslandes überstellt**; vorrangig in jenes Bundesland, das seine Versorgungsquote nicht erfüllt.

**Durchgriffsrecht von Bund auf Länder und Gemeinden** (mit 1. Oktober 2015 in Kraft):

Wo der betroffene Bezirk den Bezirksrichtwert den Richtwert von 1,5 Prozent der Wohnbevölkerung nicht erfüllt, können Unterkünfte in bundeseigenen Gebäuden oder auf Flächen, die dem Bund gehören, entstehen. Erstes Ziel ist weiterhin, dass die Länder und Gemeinden selbst für die Unterbringung sorgen und die Quote erfüllen. Sollten Länder und Gemeinden hier säumig sein, gibt es ein „Durchgriffsrecht“ des Bundes.

## 2. Welche Zielgruppen kennt die Grundversorgungsvereinbarung?

- **AsylwerberIn** ist eine Person, die ihr Land verlassen hat, und woanders Schutz sucht, aber noch nicht als Flüchtling anerkannt wurde. (Also von der Asylantragstellung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens.)  
**LEISTUNGSANSPRÜCHE:** Unterbringung in geeigneten Unterkünften (Quartier oder private Unterbringung), Verpflegung, Taschengeld in organisierten Unterkünften, Krankenversicherung (Ausstattung mit E-Card-Ersatzbeleg ausgestattet (keine E-Card), Information, Beratung und soziale Betreuung, Transportkosten, Schülerfreifahrt, Bekleidungshilfe, Schulbedarfshilfe. (kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung)
  1. **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)** ... sind Kinder und Jugendliche unter 18, die von beiden Elternteilen getrennt sind.  
**ZUSÄTZLICHE LEISTUNGSANSPRÜCHE:** Unterbringung in organisierten Quartieren mit speziellen Leistungen (z.B. psychologische Betreuung, besser Tagesstrukturierung, Deutschkurse usw.).
- **Asylberechtigte** sind AsylwerberInnen, denen der Flüchtlingsstatus aufgrund von Fluchtgründen, die in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehen sind, zuerkannt wird.  
**LEISTUNGSANSPRÜCHE:** dauerndes Aufenthaltsrecht in Österreich, freier und voller Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, Anspruch auf Sozialleistungen wie ein/e ÖsterreicherIn (z. B. bedarfsorientierte Mindestsicherung, Familienbeihilfe usw.), völlige Bewegungsfreiheit in Österreich.
- **Wurde das Asylverfahren negativ abgeschlossen**, dann hat der/die Fremde grundsätzlich freiwillig in den Herkunftsstaat zurückzureisen oder die Person wird von der Fremdenbehörde abgeschoben. Kann die Person aus bestimmten Gründen nicht abgeschoben werden, kann sie weiterhin in der Grundversorgung versorgt werden.
  1. **Subsidiär Schutzberechtigte** sind Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird. Sie sind daher weder AsylwerberInnen noch Asylberechtigte (Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), benötigen aber Schutz vor Abschiebung aus diversen Gründen.
  2. **Fremde ohne Aufenthaltsrecht** sind Personen, die nicht abgeschoben werden können

### 3. Welche Versorgungsformen gibt es in der Grundversorgung?

#### a) organisierte Unterbringung

Hier sucht sich das Land NÖ einen Quartierbetreiber als Vertragspartner (z.B. Gastgewerbebetrieb, NGO, Verein....), der für das Land NÖ auf Vertragsbasis AsylwerberInnen versorgt. Dieser erhält einen Tagsatz pro AsylwerberIn aktuell (abhängig von angebotenen Zusatzleistungen) zwischen € 17,- und € 19,- (Quartiergeber von Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) erhalten bis zu € 77,- pro Tag).

Man unterscheidet dabei Vollversorgung und Selbstversorgung.

Vollversorgung: Quartierbetreiber sorgt für Frühstück, Mittag- und Abendessen. AsylwerberIn bekommt € 40,- Taschengeld pro Monat.

Selbstversorgung: AsylwerberIn kocht selbst und bekommt für die Beschaffung der Lebensmittel € 5,50 pro Tag. Diese zahlt der Quartiergeber vom Taggeld aus. (Bei Selbstversorgung wird kein Taschengeld gewährt).

Beratungs- und Betreuungsleistungen: Quartier wird von Caritas oder Diakonie zumindest alle zwei Wochen aufgesucht, wo sie den Asylwerbern für zur Verfügung stehen. (mobile Betreuung).

#### b) private Unterbringung

Bei der privaten Unterbringung sucht sich das Land NÖ keinen Vertragspartner, sondern der/die Fremde sucht sich selbst eine Wohnung und schließt einen Mietvertrag ab. Bei dieser Versorgungsform erhält der/die Fremde von der Bezirksverwaltungsbehörde monatliche Zuschüsse für Miete und Verpflegung. (z.B. **Stadt Wiener Neustadt:** Sozialservice MA-7, Neuklosterplatz 1/1. Stock, 2700 Wiener Neustadt, Email: [sozialservice@wiener-neustadt.at](mailto:sozialservice@wiener-neustadt.at), Tel.: 02622/373/720)

Beratungs- und Betreuungsleistungen: AsylwerberInnen müssen die zentralen Beratungsstellen der Betreuungsorganisationen in St. Pölten, Korneuburg und Wiener Neustadt aufsuchen. (Keine mobile Betreuung.)

#### Welche Leistungen erhält ein/e AsylwerberIn bei privater Unterbringung

	<u>Einzelperson</u>	<u>Familie</u>
Mietzuschuss	€ 120,- (monatlich)	€ 240,- (monatlich)
Verpflegungszuschuss	€ 200,- (monatlich)	€ 200,- (monatlich)
Bekleidung:	€ 150,- (jährlich)	€ 150,- (jährlich)
Verpflegungszuschuss für Minderjährige		€ 90,- (monatlich)
Schulbedarf:		€ 200,- (jährlich)

### 4. Welche finanziellen Beiträge haben die Gemeinden zu leisten?

Keine! Sämtliche Kosten der Versorgung von AsylwerberInnen oder sonstigen Grundversorgten teilen sich der Bund und die Bundesländer im Verhältnis von 60:40 Prozent. Im Jahr 2013 betragen die Gesamtkosten in Niederösterreich rund 27 Millionen Euro, davon trug der Bund 17,5 Millionen, den Rest das Land Niederösterreich. Dauert ein Asylverfahren über 1 Jahr, dann trägt der Bund ab diesem Zeitpunkt 100% der Kosten. Die Gemeinden haben keinerlei Beiträge zu leisten.

## **5. Darf ein/e Asylwerber/in einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen?**

Der/die AsylwerberIn benötigt für eine unselbständige Erwerbstätigkeit eine Beschäftigungsbewilligung, die theoretisch nach 3 Monaten erteilt werden könnte. Diese Beschäftigungsbewilligung ist aber nur in gewissen Branchen möglich (z.B. ErntehelferIn). Die Beschäftigungsbewilligung ist von einem/r möglichen ArbeitgeberIn beim AMS zu beantragen, wobei die mögliche Stelle vorher ÖsterreicherInnen angeboten worden sein musste.

### **Was versteht man unter Remunerantentätigkeiten?**

Die sogenannten Remunerantentätigkeiten (gemeinnützige Arbeiten) sind in Flüchtlingsquartieren, für Gemeinden, Länder oder den Bund zulässig (z.B. Schneeräumung, Straßenreinigung usw.). Grundsätzlich wird für diese Tätigkeit zwischen € 3,5,- und € 5,- bezahlt. Ab € 110,- pro Monat sind die Einkünfte auf die Grundversorgung anzurechnen.

## **6. Beratungs-Adressen:**

Das Land NÖ hat die Caritas und Diakonie mit Betreuung und Beratung beauftragt. Pro 140 AsylwerberInnen gibt es eine Betreuungsperson. (Caritas ist für Industrie- und Weinviertel, Diakonie für Wald- und Mostviertel zuständig.)

### Kontakt Caritas für Industrieviertel

**Caritas – Asyl und Integration NÖ, Rechtsberatung, mobile Flüchtlingsberatung**

**Leitung: Lukas Kluszczynski, Wiener Straße 56, 2700 Wr. Neustadt, Tel. 02622/83020**

**Email: [asylundintegration-noe@caritas-wien.at](mailto:asylundintegration-noe@caritas-wien.at)**

### **Rechtsberatung und mobile Flüchtlingsberatung (Caritas – Asyl und Integration NÖ)**

**Peter Hyll, Tel. 0664/8429911, Email: [peter.hyll@caritas-wien.at](mailto:peter.hyll@caritas-wien.at)**

### **Beratung f. Asylberechtigte, subs. Schutzberechtigte und MigrantInnen (Caritas – Asyl & Integration NÖ)**

**Dr. Ivan Fürst, Tel. 0664/88798749, Email: [ivan.fuerst@caritas-wien.at](mailto:ivan.fuerst@caritas-wien.at)**

### **Initiative „machbar in Not“ Not“ von Caritas, Diakonie, Rotes Kreuz und Volkshilfe**

Beratung bei der Wohnunterbringung in privaten Quartieren

**Quartier Hotline: Tel. 01/8904831 (Mo-Fr 9-15 Uhr), [wohnraumsuche@caritas-wien.at](mailto:wohnraumsuche@caritas-wien.at)**

### **Wohnberatung der Diakonie (Erstaufnahmestelle Traiskirchen)**

**Tel. 0664/88982652, Email: [wohnberatung.noe@diakonie.at](mailto:wohnberatung.noe@diakonie.at)**

### **Caritas der Erzdiözese Wien**

**E-Mail: [machbarinnot@caritas-wien.at](mailto:machbarinnot@caritas-wien.at), Tel: 0676/3152108 (Mo – Fr von 08:00 – 12:00)**

**Volkshilfe-Wien - Tel. 0676/87844356, [www.volkshilfe-wien.at](http://www.volkshilfe-wien.at)**

**Für unbegleitete minderjährige Fremde/UMF: die jeweils in dem Bezirk (wo die UMF untergebracht sind) zuständige Bezirksstelle der Kinder- und Jugendhilfe.** Für die Stadt Wiener Neustadt:

Magistrat Wiener Neustadt, Kinder- und Jugendhilfe (MA-7), Neuklosterplatz 1/1. Stock/Zi. 138, 2700

Wiener Neustadt, Tel. 02622/373/705, Email: [kinderundjugendhilfe@wiener-neustadt.at](mailto:kinderundjugendhilfe@wiener-neustadt.at)

### **In NÖ für die Grundversorgung von AsylwerberInnen zuständig:**

Politisch: Landesrat **Maurice Androsch**

Auf Verwaltungsebene: **Amt der NÖ-Landesregierung – Abt. Staatsbürgerschaft und Wahlen (IVW2)**

Koordinationstelle für Ausländerfragen, Leiterin: Frau Mag. Doris Schulz, Tel. 02742/9005/15672, Email:

[post.ivw2fluechtlingshilfe@noel.gv.at](mailto:post.ivw2fluechtlingshilfe@noel.gv.at)